

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DI.UNIT GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Standardsoftware (AGB-S), Stand: November 2023

Die DI.UNIT GmbH (DIU) erbringt in Bezug auf ECM/DMS-Standardsoftware (z. B. DocuWare, JobRouter, LinkBase)

- **Prozessanalyse- und Supportleistungen (Support-Leistungen)**
- **Konfigurations- und Implementierungsleistungen (K&I-Leistungen)**
- **Schulungen und Seminare (Schulungsleistungen)**

(Support-, K&I-Leistungen und Schulungsleistungen jeweils einzeln oder insgesamt auch: **Leistungen**) für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (im Folgenden: Auftraggeber) aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB-S), soweit DIU und der Auftraggeber im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: Einzelvertrag) nicht Abweichendes zumindest in Textform vereinbaren:

1 Abschluss von Einzelverträgen

a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten gegenüber DIU nur, soweit DIU ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB-S gelten auch dann ausschließlich, wenn DIU die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

b. Alle leistungsbezogenen Angebote von DIU erfolgen freibleibend, es sei denn, DIU kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. DIU ist berechtigt, Angebote des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei DIU anzunehmen.

c. Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Beschaffungsangaben über die Leistungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag.

d. Diese AGB-S gelten nicht nur für den ersten mit dem Auftraggeber vereinbarten Einzelvertrag, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Einzelverträge, insbesondere Folge- und Zusatzaufträge.

2 Gegenstand der Leistung

a. DIU erbringt für den Auftraggeber die Leistungen nach Maßgabe des zugrunde liegenden Einzelvertrages und diesen AGB-S. Bei Widersprüchen haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

b. Die Leistungsbeschreibung gibt die von DIU einzelvertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistung abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß nachfolgender Ziff. 5 dieser AGB.

c. Bietet DIU dem Auftraggeber in einem Angebot mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. Überlassung von Software, Analyse- und Supportleistungen, Konfiguration, Implementierung etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbständiger individueller Einzelvertrag vor, es sei denn, dem Angebot von DIU ist ausdrücklich zu entnehmen, dass DIU einen einzigen Einzelvertrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten will. Wird im Angebot von DIU neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies allein nicht für die Annahme eines einzigen Einzelvertrages über die Gesamtheit aller Leistungen.

d. DIU räumt dem Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Leistungen für den

vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen zusammen mit der von DIU überlassenen Software zu nutzen, soweit nicht Abweichendes im Einzelvertrag vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an den Leistungsergebnissen bei DIU.

3 Zusammenarbeit der Parteien

Der Auftraggeber und DIU benennen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, die mit der Durchführung des Einzelvertrages zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen haben und für notwendige Informationen zur Verfügung stehen. DIU hat den vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Einzelvertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Projektleiter sind zumindest in Textform festzuhalten.

4 Leistungstermine und Verzug

a. Im Einzelvertrag vereinbarte Fristen und Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich und zumindest in Textform als fester Leistungstermin vereinbart. DIU kommt bei festen Leistungsterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist, der Auftraggeber DIU erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von DIU verschuldet ist.

b. Die Einhaltung von festen Leistungsterminen durch DIU setzt die rechtzeitige Vornahme aller Pflichten und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Auftraggeber (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine der DIU entsprechend. DIU behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.

c. Ist die Nichteinhaltung der Fristen oder Leistungstermine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verschieben sich die Fristen oder Leistungstermine um die Dauer der vorgenannten Leistungshindernisse entsprechend.

d. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Leistungswertes. Vom Einzelvertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von DIU zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von DIU innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Einzelvertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DIU.

5 Verfahren für Leistungsänderungen (Change Request)

Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe Ziff. 2 Buchst. b dieser AGB-S) und Leistungserbringung vorschlagen. Derartige Vorschläge müssen zumindest in Textform erfolgen. Es gilt sodann folgendes Verfahren:

a. DIU wird jeden Änderungsvorschlag des Auftraggebers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht. DIU kann umfangreiche Prüfungen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen.

b. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte umfangreiche Prüfung abgeschlossen, wird DIU dem Auftraggeber entweder (i) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für DIU nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.

c. Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form erklären.

d. DIU und der Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

e. Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Einzelvertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. DIU kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, soweit DIU seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

f. Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von DIU schriftlich oder in Textform auf einem Formular von DIU dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist zumindest in Textform zu vereinbaren.

g. Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten.

h. Für Änderungsvorschläge von DIU gelten die Ziffer 5. Buchstaben b. bis f. dieser AGB entsprechend.

6 Pflichten des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die vollständige und pünktliche Erstellung der Leistungsbeschreibung gem. Ziff. 2. b dieser AGB Sorge zu tragen und an dieser mitzuwirken.

b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit erforderlich DIU zu unterstützen sowie alle in der Betriebssphäre des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Ausführung des Einzelvertrages erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von DIU unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung vor Ort beim Auftraggeber besteht nicht, soweit die Natur der zu erbringenden Leistung dies nicht erforderlich macht.

c. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von DIU zur Verfügung steht.

d. Der Auftraggeber wird die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Testfälle und -daten zur Verfügung stellen. Unterlässt der Auftraggeber die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann DIU – ohne insoweit verpflichtet zu sein – selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.

e. Der Auftraggeber hat DIU bei der Beseitigung etwaiger Leistungsmängel, bei K&I-Leistungen nach Maßgabe der Ziff. 12 dieser AGB-S zu unterstützen, insbesondere auf

Anforderung von DIU einen Remotezugang auf das Auftraggeber-System zu ermöglichen und erforderliches Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

f. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber alle an DIU übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.

g. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Leistung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er, wenn die Leistung die Erstellung von Software beinhaltet, nicht versuchen, die Software zu dekompile, außer er ist dazu aufgrund ausdrücklicher Regelung in der individuellen Leistungsvereinbarung berechtigt. Der Auftraggeber wird DIU unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

a. Die im Einzelvertrag vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackungskosten. Preise werden vereinbart in Euro.

b. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Anfallende Reisekosten werden pauschal in Abhängigkeit der Entfernung zur nächstgelegenen, offiziellen DIU-Niederlassung berechnet.

c. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich nach Abschluss des Einzelvertrages, bei K&I-Leistungen nach Abnahme oder Teilabnahme, soweit sich aus Buchst. d. nicht Abweichendes ergibt. DIU prüft regelmäßig die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und behält sich bei negativer Auskunft vor, Leistungen nur nach Vorkasse zu erbringen.

d. Bei K&I-Projekten erfolgt die Abrechnung von erbrachten Leistungen am Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde. Bei Zahlungsverzug durch den Auftragnehmer ist DIU berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Zahlung aller offenen Forderungen auszusetzen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von DIU bleibt davon unberührt.

e. Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse geleistet wurde, gilt ein Zahlungsziel von 10 Kalendertagen ab Datum der Rechnung.

f. Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. g. ohne Abzug auf die von DIU genannte Bankverbindung zu überweisen.

g. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und allein auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelvertrag beruhen. Bei Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

h. DIU berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass DIU ein geringerer Schaden entstanden ist. DIU bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

8 Schutz personenbezogener Daten, Daten- und IT-Sicherheit

a. Falls und insoweit DIU im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder dessen Auftraggebern erhält, wird DIU das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Soweit der Auftraggeber Informationen oder Berichte über den von DIU betriebenen Datenschutz oder eine diesbezügliche Zertifizierung schriftlich verlangt, wird DIU diese gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Sollte im Rahmen eines Einzelauftrags eine der Parteien darüber hinaus

personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeiten, werden die Parteien eine separate schriftliche Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIU über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

b. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine elektronische unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Auftraggeber daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verpflichtung zur Verschlüsselung wurde im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart.

9 Beauftragung Dritter

a. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass DIU zur Erfüllung seiner Leistungen dritte Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht und/oder Freiberufler unterbeauftragt.

b. Wenn dritte Unternehmen oder Freiberufler als Subunternehmer durch DIU eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den sich aus diesen AGB ergebenden Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf eine zumindest in Textform erfolgende Anforderung von DIU Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegen Kostenersatz zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

10 Allgemeine Haftung von DIU und Verjährung

Soweit für den Fall des Leistungsverzugs nach Ziff. 4 dieser AGB nichts Abweichendes gilt oder nach dem Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von DIU bei der Erbringung von Dienstleistungen Folgendes:

a. DIU haftet dem Auftraggeber stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die DIU, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

b. DIU haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, DIU selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Netto-Werts des betroffenen Einzelvertrags begrenzt. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelvertrages eine weitergehende Haftung pro Schadensfall oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.

c. Aus einer Garantieerklärung haftet DIU nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b.

d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet DIU nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von DIU tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DIU sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen DIU gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

11 Vertraulichkeitsverpflichtung

a. DIU und Auftraggeber verpflichten sich, den Inhalt jedes Einzelvertrages sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während des Einzelvertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know-how oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke des betreffenden Einzelvertrages zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.

b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

11 Sonstige Bedingungen

a. Jeder Einzelvertrag zwischen DIU und dem Auftraggeber und dessen Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

b. Sollte eine Bestimmung eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelvertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.

c. Der Auftraggeber wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

d. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen zumindest in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d.

e. Der Inhalt eines Einzelvertrages ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von DIU in Bezug auf den Leistungsgegenstand dieses Einzelauftrags.

f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von DIU. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Auftraggeber ausschließend.

12 Ergänzende Regelungen für K&I-Leistungen

12.1 Abnahme; Teilabnahme von Teilleistungen

a. DIU wird dem Projektleiter des Auftraggebers die Fertigstellung der K&I-Leistung zumindest in Textform anzeigen. Der Auftraggeber wird die K&I-Leistung auf seine Kosten

unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige – jedoch innerhalb von nicht mehr als 7 Kalendertagen - abnehmen. Dies gilt auch, wenn DIU die Fertigstellung einer abgrenzbaren Teilleistung anzeigt. Der Auftraggeber wird die in der K&I-Leistungsbeschreibung vereinbarten Tests und Testpläne einsetzen.

b. Der Auftraggeber wird DIU während oder nach der Abnahme auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, mitteilen.

c. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen zumindest in Textform zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Auf die Mitwirkungspflichten der Ziff. 6 dieser AGB wird verwiesen.

d. Unterbleibt die Abnahme der K&I-Leistung oder der Teilleistung gilt die K&I-Leistung oder Teilleistung nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach der Fertigstellungsanzeige in Textform als abgenommen, wenn DIU auf den Fristbeginn zusammen mit der Fertigstellungsanzeige hingewiesen hat. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch für den Fall der Produktivsetzung der Leistungen oder Teilleistungen durch den Auftraggeber.

e. Erfolgt die Meldung etwaiger Mängel nicht in Form von Buchst. c dieser Ziffer, so gilt die Leistung ebenfalls nach Ablauf von sieben Kalendertagen als abgenommen, wenn DIU den Auftraggeber schriftlich zur Einhaltung der Darlegungserfordernisse unter ausdrücklichen Hinweis auf diese Folge auffordert.

f. Haben sich die Parteien im Einzelvertrag auf Teilabnahmen von Teilleistungen geeinigt und hat der Auftraggeber Teilleistungen teilabgenommen, steht DIU ein Vergütungsanspruch in Bezug auf die teilabgenommenen Teilleistungen auch dann zu, wenn der Auftraggeber die Endabnahme verweigert. Dieser Vergütungsanspruch bestimmt sich unter Zugrundelegung der in diesem Fall von DIU offenzulegender Kalkulation des Arbeitsaufwandes für das Gesamtprojekt nach dem Verhältnis der erreichten Teilleistung zur Gesamtleistung.

12.2 Mängelansprüche des Auftraggebers

a. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der K&I-Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, welche aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Einzelvertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung der K&I-Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer damit ist eine Erschwerung der Analyse und der Beseitigung eines Sachmangels nicht verbunden. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere vorstehende Ziffer 14.1 Buchst. c dieser AGB.

b. Stehen dem Auftraggeber Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von DIU entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von dem Einzelvertrag zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 10 dieser AGB-S ergänzend. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

c. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Die Bearbeitung einer

Sachmangelanzeige des Auftraggebers durch DIU führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

12.3 Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers

a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter durch die K&I-Leistungen haftet DIU nach Maßgabe von Buchst. b nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

(i) der Auftraggeber nutzt die K&I-Leistungen vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;

(ii) die Nutzung der von DIU gelieferten K&I-Leistungen durch den Auftraggeber beschränkt sich auf die Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraum;

(iii) der Auftraggeber hat DIU unverzüglich darüber berichtet, dass ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;

(iv) DIU hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

b. Unter den in Buchst. a genannten Voraussetzungen haftet DIU ausschließlich wie folgt: DIU wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der K&I-Leistungen verschaffen oder (ii) die K&I-Leistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die K&I-Leistungen unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn DIU keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

c. Ansprüche des Auftraggebers wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren entsprechend Ziffer 14.2 Buchst. c. dieser AGB.

13 Ergänzende Regelungen für Schulungsleistungen

13.1 Leistungsgegenstand und -umfang

a. Schulungsleistungen finden in den Räumen von DIU, remote oder direkt beim Auftraggeber statt. Einzelheiten werden ebenfalls in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

c. Schulungsleistungen beim Auftraggeber vor Ort werden jedenfalls exklusiv für den Auftraggeber durchgeführt. Bei Schulungsleistungen, die bei DIU vor Ort stattfinden, ist im Zweifel die Teilnahme weiterer Auftraggeber gestattet (offener Teilnehmerkreis), es sei denn, der Einzelvertrag schließt dies ausdrücklich aus.

d. Die Auswahl und Anzahl der Teilnehmer wird nach billigem Ermessen von DIU festgelegt, es denn, die betreffende Schulung oder das Seminar erfolgt nach vorstehendem Buchst. c. exklusiv für den Auftraggeber und dessen Mitarbeiter. DIU wird bei der vorgenannten Ermessensentscheidung insbesondere Folgendes berücksichtigen: Die räumlichen Kapazitäten, etwaige Vorgaben des Schulungs- und Seminarziels für die Anzahl und die Auswahl der Teilnehmer, die Reihenfolge des Eingangs von Anmeldungen.

e. Wenn DIU vor Ort beim Auftraggeber schult, hat der Auftraggeber die notwendige Ausstattung des Schulungsraumes in seinem Hause bereitzustellen, es sei denn, im Einzelvertrag ist Abweichendes vereinbart oder der Auftraggeber hat DIU spätestens 14 Tage vor Schulungs- bzw. Seminarbeginn zumindest in Textform darüber informiert, welche technischen Ausstattungen von DIU beizustellen bzw. beim Auftraggeber zu installieren sind.

f. Bei ganztägigen Schulungsleistungen ist für die Dauer der Schulung eine angemessene Verpflegung im Zweifel im Leistungsumfang enthalten. Bei mehrtägigen Schulungsleistungen hat sich der Auftraggeber um Übernachtungsmöglichkeiten selbst zu kümmern.

g. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schulungsunterlagen, es sei denn, der betreffende Einzelvertrag sieht dies ausdrücklich vor. Stellt DIU Schulungsunterlagen zur Verfügung, erhält der Auftraggeber an diesen ein einfaches Nutzungsrecht für interne Zwecke des Auftraggebers. Jede Form der Vervielfältigung der Schulungs- und Seminarunterlagen, ganz oder wesentlicher Teile hieraus, sowie deren Verbreitung bedarf der vorausgehenden schriftlichen Zustimmung durch DIU oder einer diesbezüglichen Vereinbarung im Einzelvertrag.

13.2 Vergütung und Stornierung von Schulungsleistungen

a. Soweit der Einzelvertrag nicht Abweichendes vorsieht, versteht sich die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung für Schulungsleistungen

- inklusive Verpflegung, Vorbereitungsaufwand von DIU und etwaiger Schulungsunterlagen für die Teilnehmer;

- zuzüglich MwSt., etwaiger Schulungsunterlagen für Nichtteilnehmer und bei Schulungen und Seminaren beim Auftraggeber vor Ort zzgl. etwaiger Reisekosten von DIU.

b. Geht die Vergütung nicht vor Schulungsbeginn mit Teilnehmererkennung bei DIU ein, kann DIU die Teilnahme an der Schulung verweigern.

c. Die Vergütung von Schulungsleistungen, die spätestens 14 Kalendertage vor dem Schulungs- und Seminartermin storniert werden, werden von DIU auf Anforderung des Auftraggebers zu 75% erstattet. Bei einer Stornierung von weniger als 7 Kalendertagen vor dem Schulungstermin erstattet DIU auf Anforderung des Auftraggebers 50 % der vereinbarten Vergütung. Bei Stornierungen von weniger als 3 Kalendertagen werden 25 % der vereinbarten Vergütung auf Anforderung des Auftraggebers erstattet. Stornierungen und Erstattungsanforderung müssen jeweils schriftlich erfolgen.

d. Das Nichterscheinen eines Teilnehmers gilt als Stornierung und es werden 25 % der vereinbarten Vergütung auf Anforderung des Auftraggebers erstattet. Hat der Teilnehmer das Nichterscheinen nicht zu vertreten und entschuldigt er sich schriftlich oder per Fax vor dem betreffenden Schulungs- und Seminartermin, erstattet DIU auf Anforderung des Auftraggebers jedenfalls 75 % der vereinbarten Vergütung. Satz 4 des vorstehenden Buchst. d. dieser Ziffer gilt entsprechend.

13.3 Terminverschiebung, Änderungen und Absage durch DIU

a. DIU ist berechtigt, eine Schulung wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus Gründen, die DIU nicht zu vertreten hat, abzusagen. In diesem Fall informiert DIU den Auftraggeber umgehend und erstattet die gegebenenfalls bereits gezahlte Vergütung.

b. DIU behält sich bei Vorliegen wichtiger Gründe die Änderung von Terminen, Referenten, sowie geringfügigen Änderungen des Schulungsinhalts nach dem billigen Ermessen von DIU vor. Auch in diesem Fall informiert DIU den Auftraggeber umgehend